Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschriften

zu § 72 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

vom 8. Februar 2023

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3423 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3423

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 11, Gesundheitsfürsorge, § 72 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

Die Jugendstrafgefangenen sind auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von alters-, geschlechter- und zielgruppengerechten ärztlichen Vorsorgeleistungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zu einer darauf abgestimmten präventionsorientierten Beratung, einschließlich einer Überprüfung des Impfstatus (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB V) hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2

(1) Bei Jugendstrafgefangenen, die sich krankmelden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst verletzen, sowie bei Jugendstrafgefangenen, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt oder suchtgefährdet sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete dies in der Weise an, dass die erforderliche medizinische Versorgung gewährleistet ist.

(2) Die Ärztin oder der Arzt stellt fest,

1. ob Jugendstrafgefangene als krank zu führen sind,
2. ob sie bettlägerig krank sind und in welchem Umfang sie schul- bzw. arbeitsfähig sind,
3. ob sie einer besonderen Unterbringung bedürfen,
4. ob eine spezielle Behandlung angezeigt ist und
5. ob sie vollzugsuntauglich sind.

3

Die Anstalt kann nach Anhörung der Ärztin oder des Arztes Jugendstrafgefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die in Aussicht genommenen Ärztinnen oder Ärzte und die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Konsultationen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

Die Rechte aus § 27 b SGB V (sog. Zweitmeinungsverfahren) bleiben unberührt.

4

(1) Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmevorschriften sind die Jugendstrafgefangenen in der Regel selbst verantwortlich. Bei medizinischer Notwendigkeit kann angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass die Jugendstrafgefangenen das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, z. B. durch Verabreichung in aufgelöstem Zustand.

(2) Es dürfen grundsätzlich nur die aufgrund ärztlicher Verordnung durch die Anstalt beschafften Arzneimittel verwendet werden; dies gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Jugendstrafgefangenen beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Im Auftrag

S. Gerlach